OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605709/15/Py/PP

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. D B, vertreten durch C B Rechtsanwaltspartnerschaft KG, X, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Dezember 2022, GZ: BHGM/922070102445/22, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. September 2022, GZ: BHGM/922070102445/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 14. September 2022 durch Hinterlegung zugestellt.

2. Am 4. Oktober 2022 übersandte der Bf der belangten Behörde einen Einspruch gegen die Strafverfügung in der er vorbringt, dass ihm diese infolge von Ortsabwesenheit erst am 25. September 2022 zugekommen ist. In weiterer Folge bestreitet der Bf die ihm in der Strafverfügung zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung.

3. Mit Verfahrensanordnung vom 5. Oktober 2022 wurde der Bf von der belangten Behörde unter Hinweis auf die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels aufgefordert, entsprechende Bescheinigungsmittel für die behauptete Ortsabwesenheit vorzulegen. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2022 nahm der Bf dazu dahingehend Stellung, als er vorbringt, dass er während der Abholfrist nicht an die Abgabestelle zurückgekehrt ist, da sich dort eine Baustelle befand und dadurch entsprechende Belastung mit Staub und Lärm vorgelegen sei.

4. Am 7. Dezember 2022 erließ die belangte Behörde daraufhin den verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid, in dem der Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen wird.

5. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragt der Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und bringt zusammengefasst vor, dass die Entscheidung der belangten Behörde mangels Ausforschung und Einvernahme des Zustellers als Zeuge mit Rechtswidrigkeit behaftet ist. Des Weiteren gibt der Bf neuerlich vor, dass die Liegenschaft zum Zeitpunkt der Zustellung am 14. September 2022 unbewohnt war.

6. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

6.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Februar 2024. An dieser nahm eine Vertreterin der belangten Behörde als

Verfahrenspartei teil, der Bf ist zur Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen. Als Zeuge wurde der verfahrensgegenständliche Zusteller in der mündlichen Verhandlung einvernommen.

6.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Strafverfügung vom 9. September 2022, GZ: BHGM/922070102445/22, wurde dem Bf am 14. September 2022 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt. Damit begann die 2-wöchige Einspruchsfrist und endete diese somit am 28. September 2022. Der Einspruch des Bf vom 4. Oktober 2022 ist daher verspätet.

6.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem im Akt einliegenden Zustellnachweis. Zudem konnte der Bf im Beweisverfahren seine Behauptung, er sei zum Zustellzeitpunkt ortsabwesend gewesen, durch keinerlei Beweismittel belegen. Auch das in der Verhandlung einvernommene Zustellorgan hatte dazu keinerlei Wahrnehmungen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wertet daher das Vorbringen des Bf als reine Schutzbehauptung und ist der im Akt einliegende, eine öffentliche Urkunde, darstellende Zustellnachweis als unbedenklich anzusehen.

Die Strafverfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die über die 2-wöchige Rechtsmittelfrist aufklärt.

Dass der Bf seinen Einspruch erst am 4. Oktober 2022 eingebracht hat ergibt sich aus der im Verfahrensakt einliegende Eingabe des Bf und hat dieser auch nie anderes behauptet.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gegenständlich wurde auf dem Zustellnachweis vom Zustellorgan festgehalten, dass die Benachrichtigung von der Hinterlegung am 13. September 2022 in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde und in der Zeit vom 14. September 2022 bis 3. Oktober 2022 zur Abholung auf der Postgeschäftsstelle H, X, bereitliegt. Die in der mündlichen Verhandlung erfolgte Einvernahme des Zustellorgans als Zeuge unter Wahrheitspflicht hat keine Zweifel daran aufkommen lassen, dass dies auch tatsächlich von ihm durchgeführt wurde und bestätigte der Zeuge zudem, dass für ihn keine Anzeichen dafür vorlagen, dass die Abgabestelle zu diesem Zeitpunkt

unbewohnt war. Vom Bf selbst wurden für diese Behauptung keinerlei Nachweise oder Beweismittel vorgelegt, weshalb von einer wirksamen Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung auszugehen ist. Die Zustellung der Strafverfügung wurde daher gemäß § 17 Zustellgesetz bewirkt und erweist sich aufgrund der vorliegenden, nicht verlängerbaren 2-wöchigen Einspruchsfrist der Einspruch des Bf vom 4. Oktober 2022 gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung somit als verspätet.

Die belangte Behörde hat den Einspruch des Bf daher zurecht zurückgewiesen und war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny